

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

BASTA
Frau Karin Wüst
Hanne Nüte 73
12359 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
280/19	Frau Rolle	A 002	1473	1478	28.04.2022 / Ro

Sehr geehrte Frau Wüst,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 13. Januar 2022 beraten, mit der Sie sich über die Berliner Polizeipräsidentin, Frau Dr. Barbara Slowik, beschwert haben.

Mit Ihrer Zuschrift hatten Sie berichtet, dass sich ein Polizeibeamter im Juni 2019 anlässlich einer Mahnwache Ihrer Bürgerinitiative „BASTA“ vor dem Landeskriminalamt am Tempelhofer Damm rassistisch gegenüber Ihrer Initiative geäußert habe. Die Polizeipräsidentin habe eine strafrechtliche sowie disziplinarrechtliche Prüfung des Vorfalls zugesagt. Nachdem Ihnen die Staatsanwaltschaft Berlin bereits im Juli 2019 mitgeteilt habe, dass kein Strafverfahren eingeleitet werden könne, dauere das Disziplinarverfahren immer noch an. Dies spreche aus Ihrer Sicht dafür, dass das Verfahren nicht mit der gebotenen Dringlichkeit betrieben werde und bei der Polizei Berlin offenbar kein Interesse an der Klärung des Vorfalls bestehe. Eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde über die Polizeipräsidentin beim Innensenator sei erfolglos geblieben.

Zu Ihrem Vorbringen haben wir bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport ermittelt und erfahren, dass dort im Ergebnis einer erneuten Überprüfung Ihrer Beschwerde weiterhin kein Fehlverhalten der Präsidentin der Polizei Berlin erkannt wurde.

Die Senatsverwaltung konnte hierzu nur nochmals auf das Ihnen übersandte Schreiben vom 16. Dezember 2021 verweisen, mit dem Ihnen bereits mitgeteilt worden sei, dass das betreffende Disziplinarverfahren von der Polizei mit besonderem Nachdruck betrieben werde und eine unangemessene zeitliche Verzögerung nicht zu erkennen sei. Nähere Angaben zum konkreten Verfahren hätten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gemacht werden können. Frau Dr. Slowik habe BASTA bereits mit Schreiben vom 2. August 2021 dargelegt, dass Disziplinarverfahren wegen der darin enthaltenen personenbezogenen Daten einer besonders ho-

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof
Potsdamer Platz
Kochstraße

S-Bahnhof
Anhalter Bhf.
Potsdamer Platz

DB-Bahnhof
Potsdamer Platz

Bus
M 29, M 41, M 48,
M 85, 200

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>
E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

hen Vertraulichkeit unterliegen, weshalb hieraus keine Informationen an Dritte mitgeteilt werden dürften. Frau Dr. Slowik habe in diesem Zusammenhang rechtmäßig gehandelt. Auch Ihr Vorhalt, Frau Dr. Slowik habe sich nicht gegenüber BASTA, aber gegenüber der Presse zu dem in Rede stehenden Disziplinarverfahren eingelassen, sei unbegründet. Im Schreiben vom 16. Dezember 2021 werde ausgeführt, dass die Pressestelle der Polizei Berlin auf die Anfrage des Deutschlandfunks hinsichtlich des Verfahrensausgangs lediglich geantwortet habe, dass die Ermittlungen in dem Disziplinarverfahren noch andauerten und aus diesem Grund keine weitergehenden Auskünfte möglich seien. Auch Ihnen gegenüber sei die Existenz eines Disziplinarverfahrens von Frau Dr. Slowik bestätigt und ebenso darauf hingewiesen worden, dass weitere Auskünfte wegen der hohen Vertraulichkeit personenbezogener Daten nicht möglich seien.

Soweit Sie mit Ihrer Eingabe kritisiert hatten, dass weder der Innensenator noch die Polizeipräsidentin sich offenbar an den Ausgang des betreffenden Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft erinnern könnten, hat die Senatsverwaltung klargestellt, dass es unstrittig sei, dass die Staatsanwaltschaft in dieser Sache kein Verfahren gegen den Polizeibeamten eröffnet habe. Im Schreiben an Sie vom 16. Dezember 2021 sei lediglich allgemein darauf hingewiesen worden, dass das Disziplinarverfahren das Ergebnis eines Strafverfahrens gemäß § 22 Disziplinargesetz zunächst abwarten müsse, wenn der Sachverhalt, über den im Disziplinarverfahren zu entscheiden sei, auch Gegenstand eines Strafverfahrens sei. Allgemein sei auch darauf hingewiesen worden, dass es für bestimmte disziplinare Maßnahmen (Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts) vor deren Erlass einer gerichtlichen Entscheidung bedürfe und die Verwaltung keinen Einfluss auf die Dauer der entsprechenden Gerichtsverfahren habe. Aussagen in Bezug auf den vorliegenden Einzelfall dürften aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch weiterhin nicht getroffen werden. Sie hätten insofern unzutreffend vermutet, dass die Senatsverwaltung nicht wisse, ob ein Strafverfahren gegen den Polizeibeamten anhängig sei.

Schließlich hat die Senatsverwaltung Ihren Vorwurf zurückgewiesen, dass dort offensichtlich kein Interesse an einer Klärung bestehe. Es bestehe vielmehr sowohl bei der Senatsverwaltung als auch bei der Polizei Berlin ein großes Interesse an der Klärung der Angelegenheit. Deshalb seien auch straf- und disziplinarrechtliche Ermittlungen eingeleitet und mit Nachdruck verfolgt worden. Die Senatsverwaltung wie auch die Polizei Berlin gingen entschlossen gegen jeden Fall von Extremismus in den eigenen Reihen vor; hierzu werde auch nochmals auf die Ihnen mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 übersandten Erläuterungen zu den dazu ergriffenen Maßnahmen verwiesen.

Die obenstehenden Hinweise der Senatsverwaltung haben wir zur Kenntnis nehmen müssen. Auch uns als Petitionsausschuss konnten aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Einzelheiten zum Stand des anhängigen Disziplinarverfahrens mitgeteilt werden. Im Rahmen unserer Ermittlungen haben wir jedoch nicht den Eindruck gewonnen, dass das Disziplinarverfahren von der Polizei Berlin nachlässig betrieben wird. Aus der langen Dauer des Verfahrens kann aus unserer Sicht nicht unbedingt geschlossen werden, dass seitens der Polizeibehörde kein Interesse an einem zügigen Abschluss des Verfahrens besteht.

Wie aus den allgemeinen Ausführungen der Senatsverwaltung zum Disziplinarverfahren hervorgeht, können verschiedene Gründe dafür vorliegen, warum dieses – obwohl die strafrechtlichen Ermittlungen schon vor geraumer Zeit ohne Einleitung eines Strafverfahrens endeten – weiterhin anhängig ist. Hintergrund für die lange Verfahrensdauer könnte beispielsweise ein anhängiges Klageverfahren sein. Wie sich aus der Antwort des Berliner Senats auf Frage

Nr. 17 in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE) vom 2. Dezember 2021 zum Thema „Rechte Anschlagsserie in Neukölln (XVIII): Verdacht des rassistischen Angriffs durch den Hauptverdächtigen P. und weitere Ermittlungsstände“ (Drucksache 19/10 301, Seite 4) ergibt, wurde im Disziplinarverfahren eine Disziplinarklage erhoben, die seit dem 29. Juni 2021 vor dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig ist.

Die Schriftliche Anfrage ist Ihnen vermutlich bereits bekannt; wir haben diese sicherheitshalber trotzdem noch einmal – ohne die umfangreichen Anlagen – in Kopie für Sie beigelegt.

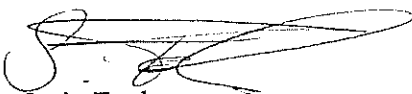
Nach alledem können auch wir in der vorgetragenen Angelegenheit kein Fehlverhalten der Präsidentin der Polizei Berlin erkennen. Wir haben jedoch im Hinblick auf die grundsätzliche hier thematisierte Problematik beschlossen, Ihre Eingabe an den von der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke beantragten Untersuchungsausschuss zur Untersuchung des Ermittlungsvorgehens im Zusammenhang mit der Aufklärung der im Zeitraum von 2009 bis 2021 erfolgten rechtsextremistischen Straftatenserie in Neukölln weiterzuleiten, sobald dieser eingesetzt wurde und sich konstituiert hat. Dort wird dann nach eigenem Ermessen geprüft und entschieden werden, ob der von Ihnen kritisierte Vorfall in die Beratungen einbezogen werden soll. Allerdings können wir Ihnen nicht voregreiflich in Aussicht stellen, ob sich der Untersuchungsausschuss mit Ihnen in Verbindung setzen wird.

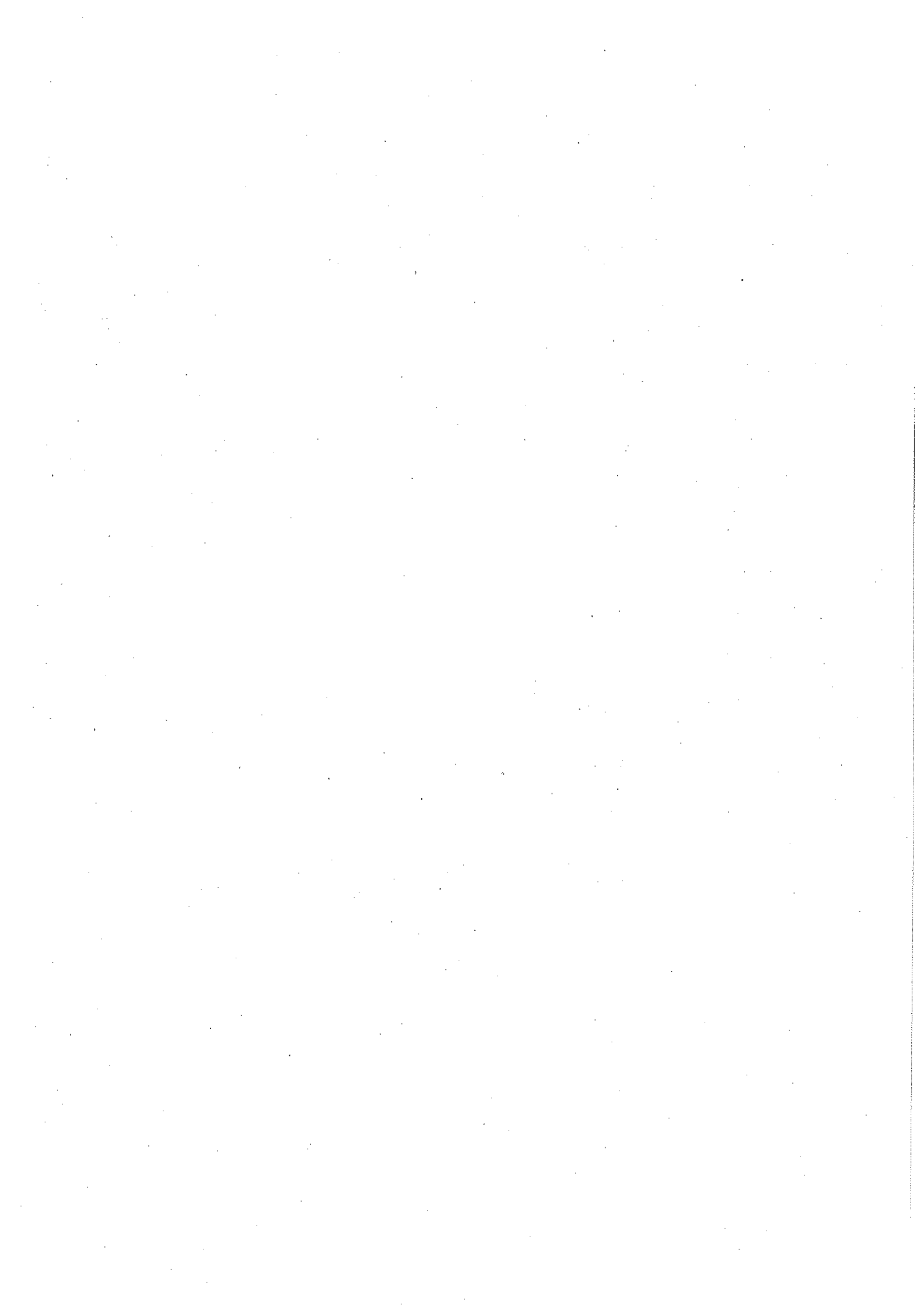
Beim gegenwärtigen Sachstand sehen wir – bei allem Verständnis für Ihren Unmut über die lange Verfahrensdauer – darüber hinaus keine weitere Möglichkeit, im Rahmen eines Petitionsverfahrens für Sie tätig zu werden, und bedauern, Ihre mit der Eingabe verbundenen Erwartungen enttäuschen zu müssen. Gleichwohl danken wir Ihnen und den anderen Aktiven Ihrer Initiative für Ihr gesellschaftliches Engagement, ebenso wie für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage


Stefanie Fuchs
(amt. Vorsitzende)



19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)

vom 02. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dezember 2021)

zum Thema:

Rechte Anschlagsserie in Neukölln (XVIII): Verdacht des rassistischen Angriffs durch den Hauptverdächtigen P. und weitere Ermittlungsstände

und **Antwort** vom 20. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2021)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
Über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10301
vom 02. Dezember 2021
Über Rechte Anschlagsserie in Neukölln (XVIII): Verdacht des rassistischen Angriffs durch den Hauptverdächtigen P. und weitere Ermittlungsstände

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele politisch rechts motivierte Straftaten gab es seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/27031 und wie viele davon richteten sich gegen Personen, die sich gegen extreme Rechte engagieren? (Bitte einzeln wie in Drs. 18/16663 nach Datum, Uhrzeit, Straftatbestand, Tatmotiv, Tatort und mit kurzer Sachverhaltsdarstellung auflisten.)
2. Bei wie vielen dieser Straftaten handelt es sich um Nachmeldungen? (Bitte wie in Frage 1 auflisten.)
3. Welche dieser Straftaten werden unter „Sonstige Delikte“ zusammengefasst? (Bitte wie in Frage 1 auflisten.)

Zu 1. bis 3.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik, das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzen Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen – gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil – einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raubstrafataten, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 Strafgesetzbuch (StGB), Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und gegen § 86a StGB, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebensetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB oder Verstöße gegen Strafrechtsnebensetze.

Zur Beantwortung der Anfrage wurden die Taten der PMK -rechts- mit Tat- bzw. Feststellort Neukölln zugrunde gelegt, die im Zeitraum 17. März 2021 (Tag der Erhebung zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/27031) bis 7. Dezember 2021 (Tag der Erhebung zur Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage) erfasst wurden. Bei den Sachverhalten mit Tatzeit vor dem 17. März 2021 handelt es sich um Nachmeldungen. Diese werden in der Tabelle farbig gekennzeichnet. Analog zur Schriftlichen Anfrage Drs. 18/10372 wurden Fälle mit Tatzeit ab Mai 2016 berücksichtigt.

Seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/27031 wurden 123 Fälle der PMK -rechts- im Bezirk Neukölln registriert (davon 16 Nachmeldungen). In 70 Fällen handelt es sich um sonstige Delikte (davon neun Nachmeldungen). Sofern in der Spalte „Tatzeit“ keine Uhrzeit aufgeführt wird, ist diese nicht bekannt.

Die Aufstellung ist als Anlage 1 beigelegt.

4. Welche Sachverhalte liegen den in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/27031 aufgelisteten politisch rechts motivierten Straftaten zugrunde? (Bitte die Straftaten erneut einzeln wie in Drs. 18/16663 nach Datum, Uhrzeit, Straftatbestand, Tatmotiv, Tatort und zusätzlich auch mit kurzer Sachverhaltsdarstellung auflisten.)

Zu 4.:

Einer erweiterten Sachverhaltsdarstellung stehen die Gefährdung polizeilicher Maßnahmen in noch nicht abgeschlossenen Verfahren sowie die Gefährdung des Datenschutzes durch mögliche Rückschlüsse auf handelnde Personen entgegen.

Die Aufstellung ist als Anlage 2 beigelegt.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat über zwei rassistische Angriffe am Abend des 3. Novembers 2021 auf einen Taxifahrer, für die der Hauptverdächtige der rechten Neuköllner Anschlagsserie Tilo P. verdächtigt wird, und wie vollzog sich nach aktuellem Kenntnisstand der Ablauf der Tat unter Beteiligung der derzeitigen Tatverdächtigen?
- Wie vollzog sich die Blockade des Fahrwegs des Taxifahrzeugs durch den bzw. die Tatverdächtigen in der Göttinger Straße?
 - Inwieweit konnte der zweite Angriff auf den Betroffenen durch den Polizeinotruf dokumentiert werden, und inwieweit bestand die Verbindung zwischen Notrufzentrale und Betroffenen während des Übergriffs?
 - Welche polizeilichen Maßnahmen wurden noch während oder nach dem Notruf eingeleitet?
6. Aus welchen Gründen wurden, wie der Presseberichterstattung zu entnehmen war, die vom Betroffenen beider rassistischen Angriffe gewünschten Anzeigen welcher Art und Anzahl beim Polizeilabschnitt 42 nicht aufgenommen? (Bitte ausführen und einzeln aufschlüsseln.)
7. Aufgrund welcher Deliktvorwürfe wird nun dennoch gegen P. und ggf. seiner Begleitperson ermittelt?
8. Inwieweit wird auf Grundlage des Verdachts des Mitführens und Einsetzens eines Schlagstocks durch P. im Rahmen welcher Straftatbestände ermittelt?
9. Wie viele Objekte welcher Art wurden wann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens anlässlich der beiden rassistischen Angriffe am 3. November mit welchem Ergebnis durchsucht und welche Anzahl welcher Art von Objekten wurde dabei beschlagnahmt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)
10. Wann wurde das LKA 532 über die beiden Angriffe durch den Verdächtigen P. und die eingeleiteten Maßnahmen gegen ihn informiert?
11. Welche Strafverfolgungsmaßnahmen mit welchem zeitlichen Ablauf ergingen in dem Zeitraum von der Ermittlung des P. als Kraftfahrzeughalter bereits am 3. November bis zu den Anordnungen zur Durchsuchung erst am 5./6. November? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)
12. Aus welchen Gründen erfolgte die Anordnung zur Durchsuchung bei P. nicht unmittelbar nach seiner Identifizierung als Halter des Kraftfahrzeugs, das er bei der mutmaßlichen Tat verwendete?
13. In welchem zeitlichen Ablauf und kausalen Zusammenhang stehen Durchsuchungsbeschluss und Haftbefehl gegen den Verdächtigen P.?
14. Aus welchen genauen Gründen wurde keine Polizeimeldung über die beiden rassistischen Angriffe am 3. November durch einen der Hauptverdächtigen der Neuköllner Anschlagsserie veröffentlicht?
15. Wie viele Zeug*innen für beide Angriffe konnten auf welche Weise ermittelt werden, um für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts Sorge zu tragen?
16. Inwieweit kann der Senat ausschließen, dass der Aufenthalt der beiden Tatverdächtigen am Tatort in der Göttinger Straße auf eine Observierung eines potentiellen politischen Anschlagzieles zurückzuführen sein könnte?

Zu 5. bis 16.:

Vorbemerkung:

Die Fragen 5. – 16. werden, soweit dies möglich ist, nachfolgend im Zusammenhang beantwortet, ohne noch anstehende Ermittlungen zu gefährden oder eine etwaige gerichtliche Klärung zu beeinträchtigen:

Das am 5. November 2021 bei der Generalstaatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren ist wegen des Vorwurfs der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung, der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs, der Beleidigung sowie mehrerer Verkehrsverstöße eingeleitet worden. Es richtet sich gegen den Beschuldigten Tilo P. und einen 34jährigen Mitbeschuldigten. Dem Verfahren liegen zwei Vorfälle zugrunde, die sich am Abend des 3. November 2021 in Berlin-Steglitz ereignet haben sollen. Nach bisherigen Erkenntnissen resultierten diese aus einem zufälligen Zusammentreffen im Straßenverkehr. Zwischen beiden Vorfällen suchte der mutmaßlich Geschädigte den Polizeabschnitt 42 auf, um den ersten Sachverhalt zur Anzeige zu bringen. Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen wurden dem Anzeigenden, ohne dass die potenziell fremdenfeindliche Motivation der Tat bereits bekannt gewesen sein soll, die Alternativen einer längeren Wartezeit für eine persönliche Anzeige bei dem örtlich nicht zuständigen Abschnitt und einer Anzeige per Internet mit Weiterleitung an den räumlich zuständigen Abschnitt aufgezeigt. Nachdem der Anzeigende bei Rückkehr zum Tatort erneut auf einen der nunmehr Beschuldigten traf und es mutmaßlich erneut zu einer Tat zu seinem Nachteil kam, wobei die Tatverdächtigen versucht haben sollen, sich durch Flucht zu entziehen, wurden im Ergebnis Polizeibeamte zum Ort des Geschehens gerufen, die den Sachverhalt aufnahmen. Da zunächst nur der Beschuldigte P. ergriffen wurde, unterblieben einstweilen Pressemitteilungen. Nach Durchführung von Exekutivmaßnahmen gegen den zweiten Beschuldigten wurden diesbezügliche Presseanfragen umfassend beantwortet. Die Ermittlungen, in die auch Erkenntnisse der Abt. II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einfließen, und die auch die Durchsuchung mehrerer Anschriften und des mutmaßlichen Tatfahrzeuges umfassten, dauern noch an.

Es liegen derzeit keine ergänzenden Erkenntnisse zum Grund des Aufenthaltes der Tatverdächtigen am Tatort vor, durch die ein etwaiges Ausspähen eines potentiellen Anschlagzieles verifiziert oder ausgeschlossen werden könnte.

17. Welchen Stand mit welchem jeweiligen Ergebnis haben etwaige dienst- und strafrechtliche Verfahren gegen Polizeikräfte aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit den wöchentlichen Versammlungen der Initiative BASTA vor dem Gebäude des Landeskriminalamtes und aus welchen Gründen sind die Verfahren ggf. noch nicht abgeschlossen?

Zu 17.:

Mangels hinreichenden Tatverdachts verfügte die Staatsanwaltschaft Berlin, dass von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen wird. Im Disziplinarverfahren wurde die Disziplinaranzeige erhoben, die seit dem 29. Juni 2021 vor dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig ist.

18. Im Rahmen einer Zeug*innenbefragung zu einem Deliktvorwurf gegen eine Polizeidienstkraft im Rahmen einer BASTA-Versammlung war der Beschuldigte mit Rechtsbeistand geladen, um „Gelegenheit zu geben, an der Zeugenbefragung teilzunehmen und sachdienliche Fragen zu stellen“:
- Inwieweit ist es üblich, dass beschuldigte Polizeidienstkräfte an Befragungen bei gegen sie gerichteten Vorwürfen teilnehmen?
 - Inwieweit ist es üblich, dass beschuldigte Polizeidienstkräfte bei gegen sie gerichteten Vorwürfen selbst Fragen stellen?
 - Welche Rechtsgrundlagen liegen diesem Vorgehen zugrunde?

Zu 18., a. - c.:

Das Disziplinarverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes (DiszG) vom 29. Juni 2004. Gemäß § 24 Abs. 1 DiszG sind im Disziplinarverfahren die erforderlichen Beweise zu erheben. Hierbei können auch Zeuginnen und Zeugen vernommen werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 DiszG). Dabei ist § 24 Abs. 4 S. 1 DiszG zu beachten, wonach der Beamten oder dem Beamten Gelegenheit zu geben ist, an der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen.

19. Wie viele Ermittlungsgruppen, Operative Gruppen etc. befassen sich derzeit noch mit der rechten Anschlagsserie in Neukölln und wie veränderte sich die Anzahl der Mitarbeitenden in diesen Gruppen seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/24614?

Zu 19.:

Mit der rechten Anschlagsserie in Neukölln sind diverse Dienststellen der Polizei Berlin befasst. Die Ermittlungen werden durch den Polizeilichen Staatsschutz im LKA 53, zuständig für Politisch motivierte Kriminalität -rechts- und Hasskriminalität, geführt. Zur Anzahl der Mitarbeitenden sowie zu weiteren operativen Maßnahmen macht der Senat von Berlin grundsätzlich keine Angaben.

20. Nach welchen unterschiedlichen Kriterien erhalten Betroffene von rechten Bedrohungslagen bzw. auf rechten Feindeslisten befindliche Personen ein aufsuchendes Gespräch oder ein Informationsschreiben durch Berliner Sicherheitsbehörden? (Bitte ausführen.)

Zu 20.:

Die Polizei Berlin unterzieht bekanntwerdende Informationssammlungen in jedem Einzelfall einer Gefährdungsbewertung und prüft, ob z.B. aufgrund der Qualität oder des Entstehungshintergrundes einer Informationssammlung bzw. aufgrund der darin aufgeführten Personen eine direkte Benachrichtigung der Betroffenen erfolgen sollte und ob weitere gefahrenabwehrende Maßnahmen erforderlich sind.

21. Welchen aktuellen Stand mit welchem Ergebnis hat das Ermittlungsverfahren wegen eines Brandes in einer ASOG-Unterkunft am 26. April 2021 (vgl. Drs. 18/27559) und inwieweit kann ein extrem rechtes Tatmotiv ausgeschlossen werden?

Zu 21.:

Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 7. September 2021 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte. Da im Ergebnis der Ermittlungen nicht festgestellt werden konnte, ob der am Haus gelagerte Sperrmüll vorsätzlich oder fahrlässig in Brand geraten ist, kann auch keine Aussage zur Tatmotivation getroffen werden.

22. Im Rahmen der Drs. 18/23596 dokumentierte der Senat eine „Aussetzung der Aktenvernichtung bzw. Datenlöschung mit Bezug zum Rechtsextremismus (Löschmoratorium)“ zur „Erfüllung des Untersuchungsauftrags des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zum ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘ (NSU)“; inwieweit betraf und betrifft dieses Löschmoratorium ebenso Akten bzw. Daten in Bezug auf die rechte Anschlagserie in Neukölln?
- In welchem Umfang gilt das Moratorium weiterhin auch nach Abschluss der Arbeit der NSU-Untersuchungsausschüsse im Deutschen Bundestag und wurde es ggf. eigenständig vom Senat verlängert?
 - In welchem Umfang wurden Akten bzw. Daten mit Bezug zur rechten Anschlagserie gelöscht bzw. vernichtet und welche Delikte betreffen diese Löschung? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)
 - Wie gewährleistet der Senat ggf. ohne Löschmoratorium eine Verwendung nicht erhaltenswerter Akten bzw. Daten für einen kommenden Untersuchungsausschuss zur rechten Anschlagserie in Neukölln?

Zu 22., a.-c.:

Die im August 2012 auf Bitte des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags zum „NSU“ von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erlassene Weisung an die Polizei Berlin, keine Akten mit Bezügen zum Rechtsextremismus zu vernichten bzw. keine entsprechenden Dateien zu löschen, wurde mehrfach im Hinblick auf die fortdauernde parlamentarische Aufarbeitung der NSU-Mordserie verlängert und gilt - mit Blick auf die zu erwartende Fortsetzung des NSU-Untersuchungsausschusses im Landtag Mecklenburg-Vorpommerns – weiterhin, zunächst befristet bis zum 31.05.2022.

Bei der Berliner Verfassungsschutzbehörde ist entsprechend dem Löschmoratorium zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages des Bundestagsuntersuchungsausschusses zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) auch gegenwärtig die Vernichtung von Akten und die Löschung von Daten mit Bezug zum Rechtsextremismus ausgesetzt. Aufgrund dessen wurden weder Akten mit Bezug zur Anschlagserie in Neukölln vernichtet noch solche Daten gelöscht. Für ihre Verwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Verwendung von Akten bzw. Daten für einen kommenden Untersuchungsausschuss zur rechten Anschlagserie in Neukölln, abweichend von den ansonsten geltenden Vorschriften über deren Löschung oder Vernichtung, ist auf der Grundlage von § 20a Abs. 2 BlnDSG möglich, sobald ein entsprechender Untersuchungsausschuss im Parlament beantragt wurde.

Das Gros der Verfahren, die in einem möglichen Zusammenhang mit dem Komplex Neukölln stehen könnten, ist bereits im Zusammenhang mit der BAO Fokus der Polizei Berlin benannt bzw. beigezogen worden und befindet sich daher im aktiven Aktenbestand der Generalstaatsanwaltschaft. Deren Auswertung auf Tatzusammenhänge ist noch nicht abgeschlossen. Soweit bei einzelnen weiteren Verfahren in der Folge – etwa durch die Arbeit der Expertenkommission – ein Zusammenhang zum Komplex Neukölln möglich erschien,

sind deren Akten von der teilweise nach Auslaufen des Aktenmoratoriums in Sachen NSU ansonsten gebotenen Vernichtung ausgenommen worden.

Berlin, den 20. Dezember 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

